**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung vom 4 Klärschlammsilos mit je 100 m3 Kapazität in Karsdorf (thomas zement GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 12.08.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Allgemeine Angaben/ Antrag
* Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen und Immissionen
* Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
* Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 07/2024)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 07/2027)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 07/2024)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc99697951)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc99697952)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc99697953)

[4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc99697954)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die thomas zement GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von vier Klärschlammsilos mit je einer Kapazität von 100 m3 als Erweiterung ihres bestehenden Zementwerkes. Dies soll ermöglichen, Klärschlammgranulat auch über längere Wochenenden und Feiertagen hinweg nutzen und den LKW-Lieferverkehr an Feiertagen und Wochenenden reduzieren zu können.

Ehemals wurde kein extra Lager für derartige Ersatzbrennstoffe (EBS) beantragt. Doch durch die aktuelle Verfügbarkeit derartiger EBS wurde begonnen, diese mit zu nutzen. Bisher wurden genanntes Granulat in den Silos für Braunkohlestaub aufgenommen. Neben der Möglichkeit der durchgängigen Versorgung der Anlage mit EBS, spricht auch der hohe biogene Anteil des Klärschlamms für die Schaffung einer dedizierten Lagermöglichkeit.

Der eingesetzte Klärschlamm hat einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 92 %, stammt aus der Behandlung von kommunalen Abwässern (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung: 19 08 05) und gilt damit als ungefährlicher Abfall.

Die gesamte Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gelände des Zementwerks Karsdorf der thomas zement GmbH im Landkreis Burgenlandkreis, Gemarkung Karsdorf, Flur 5, Flurstück 70. Das Werk befindet sich laut dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Wohlmirstedt, Memleben, Wangen, Reinsdorf und Karsdorf sowie der Stadt Nebra in einem Gewerbegebiet, welches sich weiter nach Norden erstreckt. Das direkte Umfeld des Werks ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Im erweiterten Raum um die Anlage liegen Bergbaugebiete im Norden und Osten.

Die Silos befinden sich im Außenbereich direkt neben den Gebäuden des Zementwerks, auf bereits versiegelter Fläche. Die Nächstgelegenen Ortschaften sind die Gemeinde Karsdorf 600 m nordwestlich, die Gemeinde Wennungen 900 m westlich und die Gemeinde Wetzendorf 1000 m westlich des Vorhabens. Nennenswert ist in diesem Zusammenhang auch eine Kleingartenanlage 220 m westlich der Werksgrenze.

Da sich mehrere Schutzgebiete im Umkreis des Vorhabens befinden, werden diese in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1 – Schutzgebiete der Umgebung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Schutzgebiet** | **Distanz in m** | **Lage** |
| FFH-Gebiet „Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck“ (FFH0147LSA) | 600 | östlich |
| FFH-Gebiet „Unstrutaue bei Burgscheidungen“ (FFH0272LSA) | 1200 | südwestlich |
| FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“ (FFH0273LSA) | 1400 | nördlich |
| Flächennaturdenkmal „Alpenninen-Sonnenröschen Hang“ (FND0034BLK) | 900 | nordöstlich |
| Flächennaturdenkmal „Hang und Plateau am Lobholz“ (FND0006BLK) | 1000 | östlich |
| Fließgewässer 1.Ordnung „Unstrut“ (WG\_LSA\_NR 83) | 900 | westlich |
| Überschwemmungsgebiet HQ100 „Unstrut“ | 830 | westlich |
| Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) | angrenzend | umgebend |
| Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) | angrenzend | umgebend |
| Naturschutzgebiet „Trockenflächen bei Karsdorf“ (NSG0140) | 600 | östlich |

Gemäß dem Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt liegen keine Denkmäler im Untersuchungsrahmen von 1000 m um das Vorhaben.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Zementwerk ist unter der Nr. 2.2.1 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung durch Errichtung und des Betriebes der Klärschlammsilos eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit der Genehmigung 402.3.8-44008/07/92 sowie dem Bescheid 402.8.3 von 2008 verfügt die thomas zement GmbH über die Möglichkeit zum Einsatz von Klärschlammgranulat mit dem AVV 19 08 05 als ESB. Dies wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Errichtung kommt es durch Materialtransport und Bauarbeiten für einen begrenzte Zeitraum, lokal zu erhöhtem Lärm und Staubemissionen. Diese können jedoch vernachlässigt werden.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Klärschlammsilos werden durch die verbauten Kompressoren drei zusätzliche Schallquellen in Betrieb genommen. Der gemäß Schallimmissionsprognose vom 25.10.2023 nächstgelegen Immissionsort befindet sich mit der Kleingartenanlage Karsdorf 220 m westlich des Werksgeländes. Die für das Gebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden auch zukünftig um 44 dB(A) am Tag und 34 dB(A) in der Nacht sicher unterschritten.

Die Klärschlammsilos tragen durch verbaute Filter nicht zur Geruchsimmission bei. Mit dem Betrieb der Anlage ergibt sich insgesamt keine wesentliche Änderung der Emissionen von Luftschadstoffen im Vergleich zu dem bereits genehmigten Zustand des Zementwerks.

Das Zementwerk unterliegt bereits gegenwärtig den Pflichten der Störfall-Verordnung. Es werden Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zuverlässig zu verhindern (z.B. Maßnahmen gegen Brand und gegen unzulässige Drücke).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben ist umgeben vom Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland. Dazu befinden sich das großflächige Naturschutzgebiet „Trockenflächen bei Karsdorf“ und das FFH-Gebiet „Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck“ in ca. 600 m Entfernung östlich zum Vorhaben. Des Weiteren liegen das Flächennaturdenkmal „Alpenninen-Sonnenröschen Hang“ 900 m entfernt und das Flächennaturdenkmal „Hang und Plateau am Lobholz“ 1000 m entfernt. Durch das Vorhaben kommt es zu keinem direkten Eingriff und keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete. Der das Vorhaben direkt umgebende Raum ist bereits durch das zugehörige Zementwerk und die umgebende Landwirtschaft geprägt. Im Nahbereich und im weiteren Umfeld des Zementwerks dominieren Ackerflächen und das Gewerbegebiet das Landschaftsbild. Mit dem Vorhaben ist keine Flächenversiegelungen verbunden, so dass davon ausgegangen werden kann das kein Lebens- oder Brutraum entfernt wird. Auch kommt es zu keiner erheblichen Erhöhung der Luftschadstoff- und Geräuschemissionen. Hieraus ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden vorgesehen und es kommt zu keiner zusätzlichen Versiegelung von Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ausgehen.

Schutzgut Wasser

Bei den Abwässern, mit denen durch das Vorhaben umgegangen wird, handelt es sich um Niederschlagswasser. Das durch die Anlage zu fassende Aufkommen an Oberflächenwasser bleibt unverändert. Die Entwässerung der versiegelten Lager- und Verkehrsflächen bleibt unverändert. Weder die in 900 m Entfernung liegende Unstrut noch ihr Überschwemmungsgebiet sind von dem Vorhaben betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Silos und die angeschlossenen Dosierbehälter werden zur Emissionsminderung mit Aufsatzfiltern versehen. Durch das Vorhaben kommt es nur daher zu vernachlässigbaren Emissionen von Luftschadstoffen. Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch die Errichtung und den Betrieb der Klärschlammsilos nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorruft und mit dem Gesamtvorhaben keine Flächenversiegelungen verbunden sind.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen des vorhandenen Zementwerks bestimmt. Die Errichtung der neuen Anlage mit einer maximalen Bauhöhe von 10 m führt im Kontext der bestehenden Bebauung am Standort nicht zu einer weiträumig sichtbaren Landmarke. Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenerrichtung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Auch wird das umgebende Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ nicht beeinträchtigt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Denkmäler, Denkmalbereiche oder Archäologische Kulturdenkmäler im Untersuchungsbereich von 1000 m um das Vorhaben. Mit der Errichtung der Klärschlammsilos sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.